

10 Jahre

UN-Behindertenkonvention -
Ist die Umsetzung gelungen?

Übersicht

I. Umsetzungsgeschichte der UN-BRK

II. Rechte aus der UN-BRK

1. Definition von Behinderung, Art. 1 S. 2 UN-BRK
2. Selbstbestimmtes Wohnen, Art. 19 UN-BRK
3. Persönliche Mobilität, Art. 20 UN-BRK
4. Recht auf Arbeit, Art. 27 UN-BRK
5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Art. 24, 19 UN-BRK
6. Recht auf inklusive Bildung, Art. 24 UN-BRK
7. Recht auf Teilhabe am politische und öffentlichen Leben, Art. 29 UN-BRK

III. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung des Bundes im Lichte der UN-BRK

Entwurf eines Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetzes

IV. Rechtsschutz durch die UN-BRK

V. Fazit

I. Umsetzungsgeschichte der UN-BRK

- 2006 Verabschiedung der UN-BRK durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen
- 26. März 2009 Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland, mittlerweile Ratifikation durch 177 Staaten
- Mai 2009 Einrichtung einer Monitoringstelle zur Überwachung der bundesweiten Umsetzung der UN-BRK
- 2011 Verabschiedung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK durch die Bundesregierung
- 2015 Veröffentlichung des Ergebnisses der Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Probleme in den Bereichen Bildung, Barrierefreiheit und Arbeitsmarkt
- 2016 Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes
- 2019 erneute Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss, noch kein Ergebnis

II. Rechte aus der UN-BRK

1. Definition von Behinderung, Art. 1 S. 2 UN-BRK

- Unterschiedliche Behinderungsbegriffe in Art. 1 S. 2 UN-BRK und § 2 SGB IX:

Art. 1 S. 2 UN-BRK: Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2 S. 1 SGB IX: Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als **sechs Monate** hindern können.

Beeinträchtigung = Abweichung vom für das **Lebensalter typischen Zustands**

Nach der deutschen Definition ca. 9 % Schwerbehinderte, nach UN-BRK Definition ca. 25 % Betroffene

II. Rechte aus der UN-BRK

2. Selbstbestimmtes Wohnen, Art. 19 UN-BRK

- Entscheidungsrecht für Menschen mit Behinderung wo und mit wem sie leben wollen und **keine Verpflichtung in besonderen Wohnformen zu leben**
- Grundsatz „ambulant vor stationär“, im Sozialrecht aber Mehrkostenvorbehalt, z.B. in § 13 S. 3 SGB XII oder § 104 Abs. 2 S. 2 SGB IX bei gravierendem Kostenunterschied, Mehrkostenvorbehalt greift nicht, wenn Unterbringung in stationärer Einrichtung unzumutbar

II. Rechte aus der UN-BRK

Verbesserung durch BTHG:

- nach § 104 Abs. 3 S. 3 SGB IX nF. Vorrang von privatem Wohnen sofern dies tatsächlich möglich ist und vom Betroffenen gewünscht wird
- Anspruch auf individuelle Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX-nF

Kritik:

- Festhalten am Mehrkostenvorbehalt
- Anzahl der Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen nimmt nicht ab

II. Rechte aus der UN-BRK

3. Persönliche Mobilität, Art. 20 UN-BRK

- Erleichterung der persönlichen Mobilität und des Zugangs zu Mobilitätshilfen
- Nach § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022
- Aktuell erreichter Grad an Barrierefreiheit für Bahnkunden: 77% der deutschen Bahnhöfe stufenfrei, 58% stufenfreier Eingang in die Züge

II. Rechte aus der UN-BRK

4. Recht auf Arbeit, Art. 27 UN-BRK

Art. 27 UN-BRK:

- gleiches Recht auf Arbeit
- Recht auf die Möglichkeit den Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern
- keine Diskriminierung wegen Behinderung am Arbeitsplatz (Chancengleichheit, gleiche Aufstiegschancen wie Nichtbehinderte)
- gleiches Recht auf Unterstützung bei der Arbeitssuche wie Nichtbehinderte
- Recht auf staatliche Förderung für den Erhalt des Arbeitsplatzes trotz Behinderung

II. Rechte aus der UN-BRK

- Arbeitslosenquote der gesamten Bevölkerung 5,7 %, Arbeitslosenquote bei Schwerbehinderten 11,7 %
- nur 54 % der Schwerbehinderten sind auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig
- Grund: hoher Anteil von Schwerbehinderten arbeitet in Werkstätten für behinderte Menschen

Kritik des UN-Fachausschusses:

- zu geringe Durchlässigkeit des Systems der Behindertenwerkstätten, Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt in der Regel kaum möglich
- Kein gesetzlicher Mindestlohn in Behindertenwerkstätten, durchschnittlicher Stundenlohn 1,50 € daher keine Sicherung des Lebensunterhaltes durch Arbeitseinkommen möglich
- Gegenkritik: Werkstätten für behinderte Menschen nehmen nur voll- oder teilweiserwerbsgeminderte Personen auf > kein gesetzlicher Mindestlohn, da Arbeitsleistung nicht wirtschaftlich verwertbar

II. Rechte aus der UN-BRK

Verbesserung durch das BTHG:

Gemäß § 61 SGB IX kann seit Einführung des Bundesteilhabegesetzes ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 % gezahlt werden, wenn ein ehemaliger Werkstattbeschäftigter in den ersten Arbeitsmarkt übernommen wird.

-> Hierdurch wird höhere Durchlässigkeit des Systems erreicht.

Kritik:

- Beschäftigte, die den Lohnzuschuss in Anspruch nehmen haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Lohnzuschuss wird nicht bei Berufsausbildungen gezahlt
- Anzahl der in WfbM Beschäftigten sinkt nicht

II. Rechte aus der UN-BRK

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Art. 24, 19 UN-BRK

- Recht auf die Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Arbeit
- Recht auf individuelle Assistenzleistungen zur Sicherung der Teilhabe an der Gemeinschaft

Kritik des UN-Fachausschusses: Eingliederungshilfe wird als Sozialhilfeleistung erbracht und ist daher abhängig vom Einkommen und Vermögen des Betroffenen

II. Rechte aus der UN-BRK

Verbesserung durch BTHG:

- Ab 2020 Einkommensfreibetrag von 85 % der jährlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV) = ca. 2.700 € - danach Anrechnung von monatlich zwei Prozent
- Der Vermögensfreibetrag wird auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße erhöht (ca. 57.000 €)
- Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern werden nicht angerechnet

II. Rechte aus der UN-BRK

6. Recht auf inklusive Bildung, Art. 24 UN-BRK

- Kein Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem
- individuelle Kapazitäten sollen voll entfaltet werden können (Chancengleichheit)
- Recht auf Lernen in der Gemeinschaft mit Nichtbehinderten

Kritik von UN-Fachausschuss:

- Trennung von Regel- und Förderschulen
- In keinem Bundesland sind die Rahmenbedingungen für ein inklusives Schulsystem erfüllt, oft zu wenige finanzielle Ressourcen
- Rechtsanspruch auf Zugang zur Regelschule nur in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

II. Rechte aus der UN-BRK

Verbesserungen durch das BTHG:

- nach § 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX-nF kann unabhängig von Einkommen und Vermögen eine Schulbegleitung beansprucht werden
- Förderung des Masterstudiums ist in Anschluss an ein Bachelorstudium möglich, in begründeten Einzelfällen Möglichkeit der Förderung einer Promotion

II. Rechte aus der UN-BRK

7. Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, Art. 29 UN-BRK

- Behinderte Menschen müssen an der Gestaltung des politischen und öffentlichen Lebens aktiv mitwirken können
- Aktives und passives Wahlrecht von behinderten Menschen sind zu gewährleisten (z.B. Barrierefreiheit der Wahlunterlagen, Möglichkeit der Hinzuziehung einer dritten Person)
- Nach BVerfG Verfassungswidrigkeit vom § 13 Nr. 2,3 BWahlG: kein pauschaler Ausschluss vom Wahlrecht wenn für alle Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist oder wenn eine Person bei der Begehung einer Straftat schuldunfähig war und gleichzeitig die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde
- Grund: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S.2 GG, da diese Kriterien nicht geeignet sind die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts generell auszuschließen

II. Rechte aus der UN-BRK

Empfehlung des UN-Fachausschusses 2015:

Beseitigung aller Wahlrechtsausschlüsse aus den Bundes- und Landeswahlgesetzen

Umsetzungsstand:

- dieser Empfehlung sind nur 6 Bundesländer gefolgt
- BWahlG wird erst nach Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2019 überarbeitet

III. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung des Bundes im Lichte der UN-BRK

Entwurf eines Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetzes (RISG) vom 14. August 2019

Ziel:

- Qualitätssicherung der Versorgung beatmeter Menschen
- Wortlaut des vorgesehenen § 37c Abs. 2 SGB V:

„Der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege besteht in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die Leistungen nach § 43 des Elften Buches erbringen, oder in einer Wohneinheit im Sinne des § 132i Absatz 5 Nummer 1. **Wenn die Pflege in einer Einrichtung nach Satz 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist**, kann die außerklinische Intensivpflege auch im Haushalt oder in der Familie des Versicherten oder sonst an einem geeigneten Ort erbracht werden. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen ...“.

III. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung des Bundes im Lichte der UN-BRK

Kritik:

- Durchbrechung des Grundsatzes: „Ambulant vor Stationär“
- kein Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen wie sonst im Sozialrecht üblich
- eklatanter Verstoß gegen Art. 19a UN-BRK

IV. Rechtsschutz durch die UN-BRK

- UN-BRK hat gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes -> bei Konkurrenz zu anderen Bundesgesetzen kein grundsätzlicher Vorrang der UN-BRK
- UN-BRK muss aber zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden, Bsp. Auslegung des Begriffs der Zumutbarkeit in § 13 S. 3 SGB XII: Hier Orientierung an Art. 19a UN-BRK notwendig
- träte das RISG in Kraft, würde Art. 19 UN-BRK über die Unzumutbarkeitsregelung in § 37c Abs. 2 SGB V Eingang finden
 - > Missachtung der Wahlfreiheit des Aufenthaltsortes behinderter Menschen und Zwang in besonderen Wohnformen leben zu müssen sind grundsätzlich unzumutbar
 - > Verhinderung der Einweisung in spezielle Pflegeeinrichtungen grundsätzlich möglich

IV. Rechtsschutz durch die UN-BRK

- Prinzipiell keine unmittelbare Anwendung der in der UN-BRK enthaltenen Rechte, Ausnahme: Diskriminierungsverbot in Art. 5 Abs. 2 UN-BRK
- Wortlaut: „Die Vertragsstaaten verbieten **jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung** und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.“
- Problem: Prozessunfähigkeit einer betreuten Person gem. § 53 ZPO insbesondere dann wenn der Betreuer gemäß § 1901 Abs. 3 BGB gegen den Willen des Betreuten entscheidet
- Benachteiligungsverbot gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist ebenfalls im Lichte des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK auszulegen

V. Fazit

- Paradigmenwechsel von Fürsorgezentrierung zu Teilhabezentrierung durch Einführung der UN-BRK.
- einheitliche internationale Standards für die Rechte behinderter Menschen
- Probleme bei der Umsetzung, vor allem bei Wohnen, Arbeit, Bildung und im Betreuungsrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Katharina Dinter

Assessorin

Freie Mitarbeiterin

BERNZEN SONNTAG PartGmbH

Rechtsanwälte Steuerberater

Attorneys-at-Law & Tax Advisors

August-Exter-Straße 4

81245 München

Telefon: +49(0)89 88952919

Mail: Dinter@msbh.de